

Checkliste - Kurzes Pflichtpraktikum

Werte 2025

Rechtsabteilung/Dr. Raphael Wimmer

Stand: 2024-12

- Gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe in Oberösterreich
- Beschäftigungsdauer insgesamt höchstens vier Monate
- Die monatliche **Mindestentschädigung beträgt 551 Euro**
- **Anmeldung** bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) **vor Arbeitsantritt**
Voraussetzungen: Handysignatur www.handy-signatur.at
Registrierung Elda www.elda.at
- **Abmeldung** nach Arbeitsende (innerhalb von 7 Tagen)
- **Entlohnung:**
 - Für die monatliche **Lohnabrechnung** ist das Entgelt von 551 Euro aliquot zu berechnen **nach der tatsächlichen Beschäftigungsdauer** und zwar $551 : 30 \times$ Beschäftigungstage (inkl. Samstag und Sonntag)
 - Zum Ende des Dienstverhältnisses sind **Sonderzahlungen** im Ausmaß von 17 % vom gesamten Bruttoentgelt für die vereinbarte Beschäftigungsdauer auszuzahlen.
 - Für die Gewährung der **freien Station**, mit oder ohne Verpflegung, erfolgt **kein Lohnabzug**
 - **Dienstgeberbeiträge:**
 - **Unfallversicherung** im Ausmaß von 1,1 % vom gesamten Bruttoentgelt
 - **Betriebliche Vorsorge** zahlt der Dienstgeber **ab dem zweiten Beschäftigungsmonat** in der Höhe von 1,53 % des gesamten Bruttoentgelts an eine BV-Kasse.

Beispiel für einen Monat:

Entgelt	551,00 Euro
17 % Sonderzahlung	<u>93,67 Euro</u>
Gesamtes Bruttoentgelt (Beitragsgrundlage für UV und BV)	644,67 Euro
Auszahlungsbetrag	<u>644,67 Euro</u>

Dienstgeberbeiträge:

1,1 % Unfallversicherung	7,10 Euro
1,53 % Betriebliche Vorsorge ab dem zweiten Beschäftigungsmonat	9,87 Euro

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Die Meldungen an die ÖGK erfolgen für jeden Beschäftigungsmonat ausschließlich über die **monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)** bis zum 15. des Folgemonates www.gesundheitskasse.at – siehe Ausfüllhilfe für geringfügig Beschäftigte – **ELDA-Online**.
www.elda.at

Beschäftigtengruppe: „Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter“

Hotline ELDA: 05 0766-1450 2700 oder 4300 oder elda@oegk.at
Hotline ÖGK: 05 7807 104323

■ Für das kurze Pflichtpraktikum besteht **kein Urlaubsanspruch**.

■ **Arbeitsstundenaufzeichnung** führen.

■ **Arbeitszeit** für Jugendliche beachten.

■ **Jahreslohnzettel Finanzamt**

Dieser ist bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres mittels ELDA an das Finanzamt zu übermitteln (siehe Muster). Empfohlen wird, den **Jahreslohnzettel nach Beendigung des Praktikums** zu übermitteln.

■ **Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung**

Es sind alle Bestimmungen zum technischen Arbeitnehmerschutz zu beachten und die Evaluierungspflicht zur Gefahrenermittlung. Bei gefährlichen Arbeiten ist die vorgeschriebene Unterweisung und Aufsichtspflicht des Dienstgebers vorgeschrieben. Besonders zu beachten ist auch der **Arbeitszeitschutz** für Jugendliche bis 18 Jahre.

[Arbeitsplatzevaluierung Land OÖ](#)

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) macht eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen oder baulichen Mängeln.

■ **Unfallversicherung**

Der Praktikant ist unfallversichert. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall binnen fünf Tagen der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, allenfalls von einer Erkrankung des Praktikanten zu verständigen.

■ **Krankenversicherung**

Beim kurzen Pflichtpraktikum ist der Praktikant bei seinen Eltern beitragsfrei mitversichert, wenn die monatliche Entschädigung unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 551,10 liegt.

Nur bei einem monatlichen Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze und beim langen Pflichtpraktikum ist der Praktikant wie ein Dienstnehmer kranken- und pensionsversichert.

■ **Familienbeihilfe**

Das Einkommen des Praktikanten führt zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt.

Muster – Lohnzettel Finanz für einen Monat mittels Eida:

Name Dienstgeber:	ausfüllen
zuständiger Versicherungsträger:	ÖGK
Zeitraum der Beschäftigung anführen:	z.B. 01.06. bis 30.06.2025
Art der Meldung:	Lohnzettel Finanz (kein Lohnzettel SV)
Art des Lohnzettels:	01 – Lohnzettel § 84 (1) und EStG 88...
Soziale Stellung:	Arbeiter / Teilzeit
Bruttobezüge gem. § 26 ...:	644,67 Euro
Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 ...:	93,67 Euro
Steuerpflichtige Bezüge:	551 Euro